

64/78

V

Reg.-Nr. IV/1623/76

OV Steckscheibe

Gespernte Ablage

POTSDAM

Beginn 28.12.78

Beendet 16.01.78

Archiv-Nr. **64/78**

Band-Nr. 1

Die Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
-Archiv der Zentralstelle-

T-GLIEF-Hefter

Bestell-Nr. T 108/So

VFB Organisations-Technik Eisenberg
V 10 25 Ma-G 3 1 75

64/78

64/78

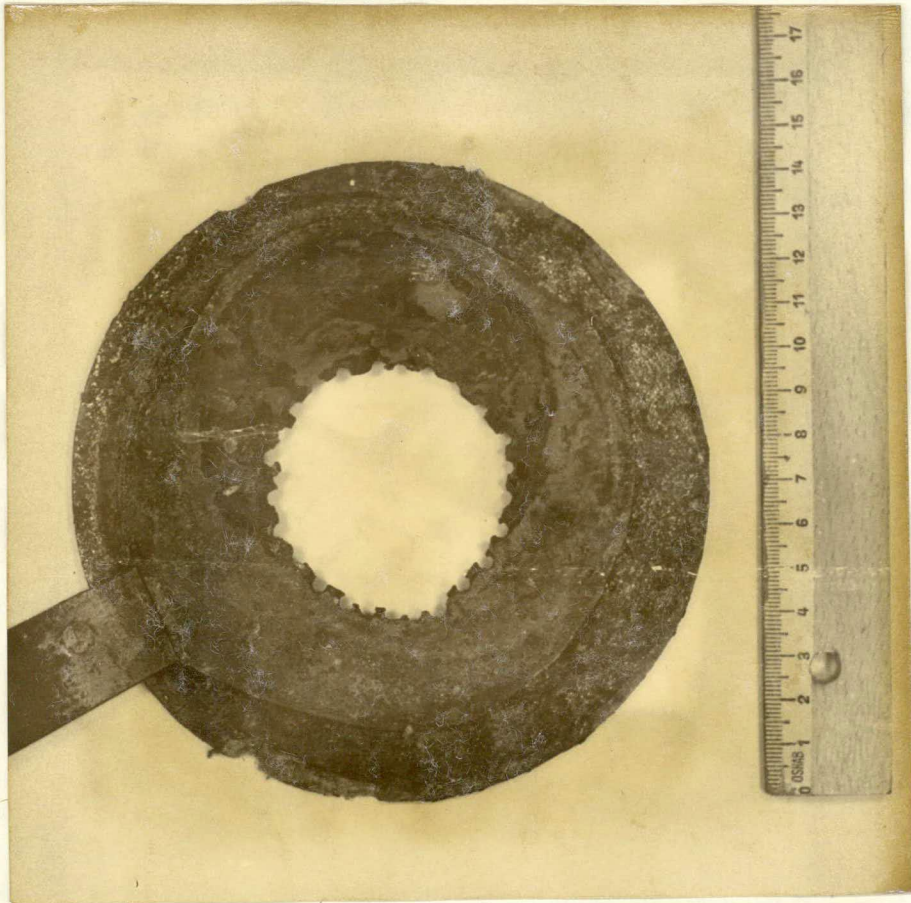
BSTU
0031

Bild Nr. 3.

Ansicht der durchbrochenen Steckscheibe
mit dazugehöriger Flanschdichtung.

Volkspolizei-Kreisamt
- Neuruppin -
Abt.-K-Sachgebiet-IV-

BSTU
0081

A n l a g e n k a r t e

gefertigt am 06.12.77

-Schönemann-
Ltn.der-K-

Bild Nr. 1.

Teilansicht des Objektzaunverlaufes, schwach erkennbarer Pfad dient als Postenweg für die Gen. des BS-Kdo. des KKW Rbg. als Postenweg.

Geforderter Schutzstreifen von 6m Breite ist nicht vorhanden.

Bild Nr. 2.

Baum und Grasbewuchs dieses Objektzaunabschnittes ermöglichen den Gen. des BS-Kdo. zur Ausübung ihrer Kontrolle keine geeigneten Arbeitsbedingungen.

O.g. Bedingungen lassen ein Passieren dieses Abschnittes nur bedingt zu.

BSTU
0083



Bild Nr.3.

Baumstümpfe, hoher Grasbewuchs und große Unebenheiten des Geländes lassen ein Passieren des Geländeabschnittes nur schwerlich zu und stellen eine Unfallgefahr dar.

Bild Nr.4.

Überragende Äste und Zweige, sowie bis an den Objektzaun angrenzender hoher Grasbewuchs stellen einen Mangel in der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen dar.

BSTU
0085



Bild Nr.6.

Die Teilansicht des Objektzaunverlaufes läßt die Schlußfolgerung zu, daß hier noch nie der geforderte 6m Schutzstreifen bestand.

Ein Passieren dieses Geländeabschnittes ist auf Grund der Unebenheiten bei Dunkelheit nicht möglich, da auch keine Beleuchtungseinrichtungen am Objektzaun installiert sind.

BSTU
0087



58
BSTU
0089

Bild Nr.6.und 7.

Beschädigter Maschendrahtzaun und oberflächliche Instandsetzung desselben durch das Betriebspersonal.

BSTU
0088



Bild Nr. 8.

Der als Objektumzäunung gedachte Maschendrahtzaun hängt ohne jegliche Verankerung frei über den Einlaufkanal.

Ein Untertauchen und damit verbundenes Eindringen in das Objekt des KKW Rbhg. ist dadurch jederzeit gegeben.

Bild Nr. 9.

Bereits durch Anheben der Objektumzäunung ist das Passieren auch mit größeren schwimmenden Gegenständen möglich.

85

BSTU
0091

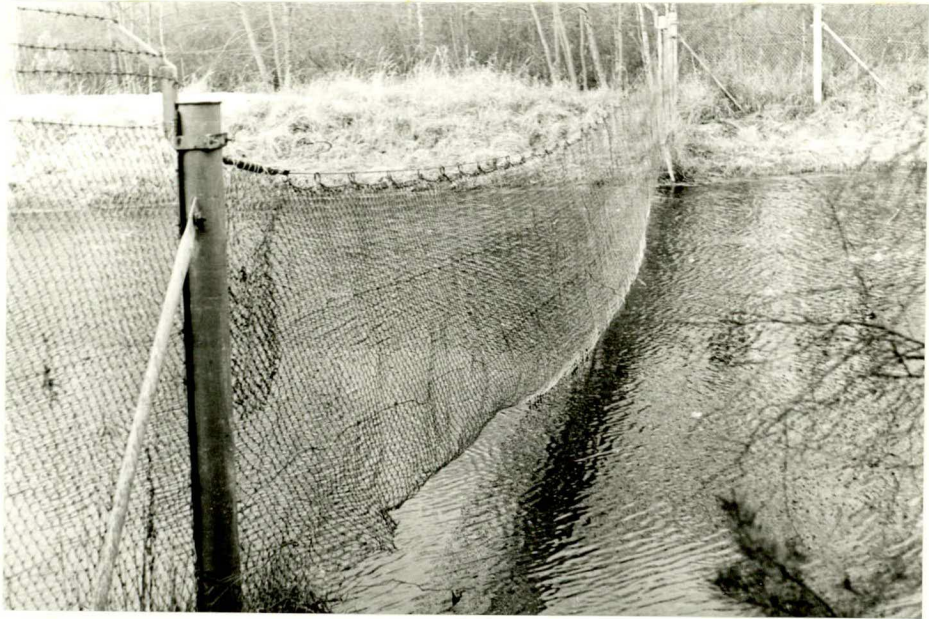


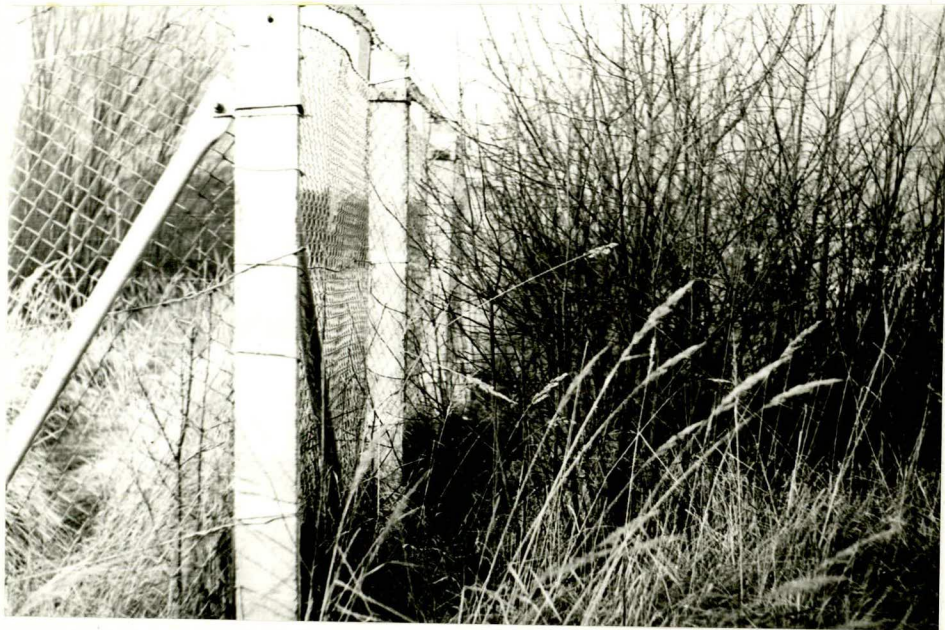
Bild Nr. 10.

Durch die Teilansicht dieses Objektzaunabschnittes ist zu erkennen, daß in diesem Bereich noch kein 6m Schutzstreifen bestand und auch die Errichtung eines solchen nur noch schwer möglich ist.

Bild Nr. 11.

Aus der Teilansicht ist zu ersehen, daß ein Passieren zu Kontrollzwecken nicht möglich ist und geltende Brandschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

BSTU
0093



BSTU
0094

Bild Nr. 12.

Grasbewuchs befindet sich in unmittelbarer Nähe des Objektzaunes. Geforderter 6m Schutzstreifen ist nicht vorhanden und ist auf Grund verlegter Rohrleitungen am Objektzaun (auf Bild nicht ersichtlich) nur durch Verlegen des Rohrleitungssystems zu errichten.

Bild Nr. 13.

Durch nicht verschlossene Tür am Seitengiebel des Maschinenhauses ist ein unbefugtes Betreten der Kernkraftswerkanlage möglich.

89

BSTU
0095



Bild Nr. 14.

Die ohne Sicherungstechnik ausgerüstete und zumeist offenstehende Eingangstür zum I und S Gebäude ermöglicht ein unkontrolliertes Betreten des I und S-Gebäudes und weiter der gesamten Kernkraftwerksanlage.

Bild Nr. 15.

Zulassen des Abstellens von Privat -KFZ auf dem Betriebsgelände.

91

BSTU
0097



Bild Nr. 16.

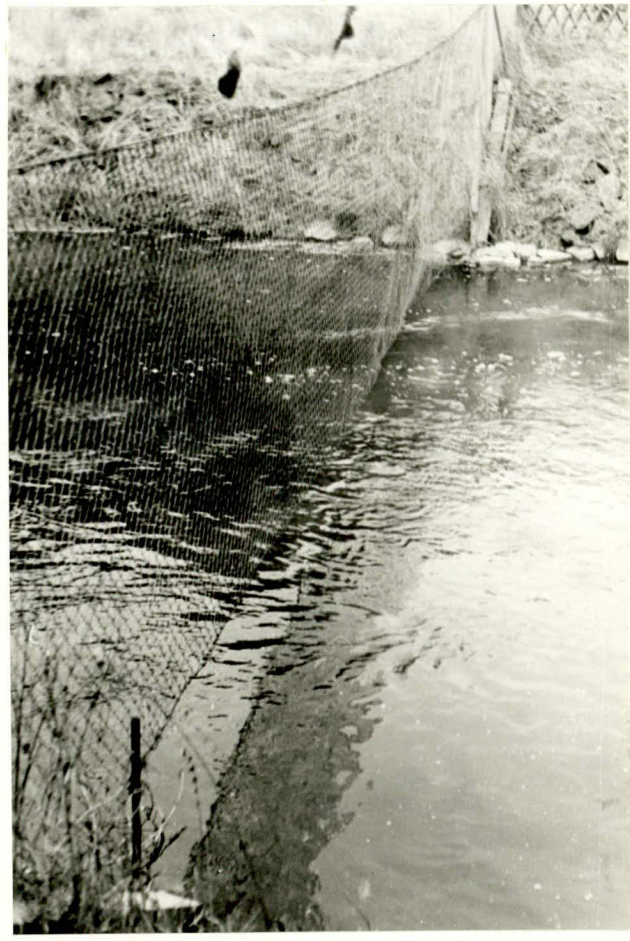
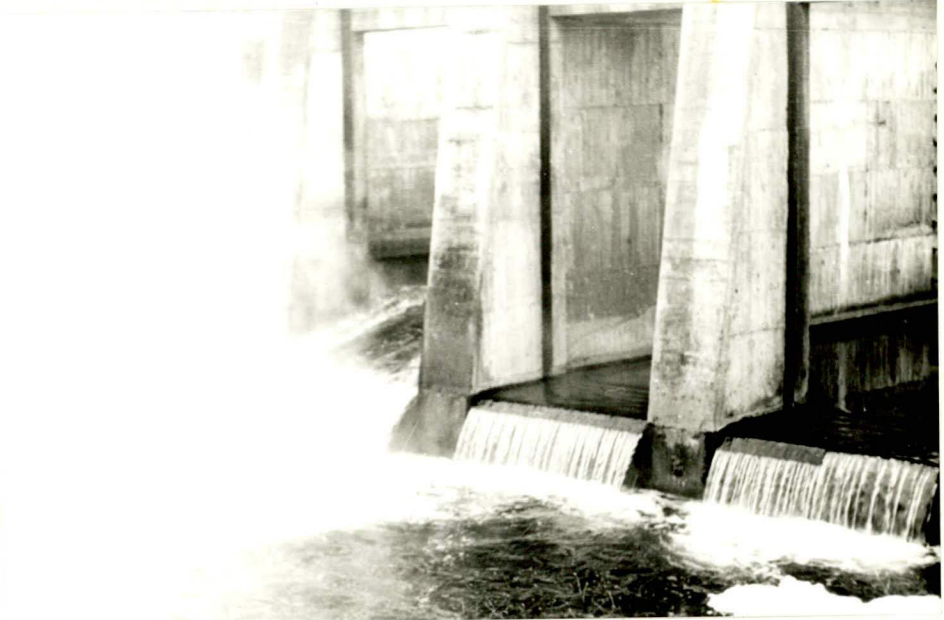
Ein Untertauchen der sich im rechten Teil des Auslaufbauwerkes befindlichen ca. 1,60m Ø Rohrleitung ermöglicht ein unbemerktes Vordringen bis unter das Maschinenhaus. (Rohrleitung ist auf Grund der ungünstigen Lichtverhältnisse nicht auf dem Bild erkennbar)

Bild Nr. 17.

Der als Objektumzäunung gedachte Maschendrahtzaun hängt ohne jegliche Verankerung über dem Auslaufkanal und läßt ein Unterfahren mit Paddelboot o.ä. jeder Zeit zu.

93

BSTU
0099



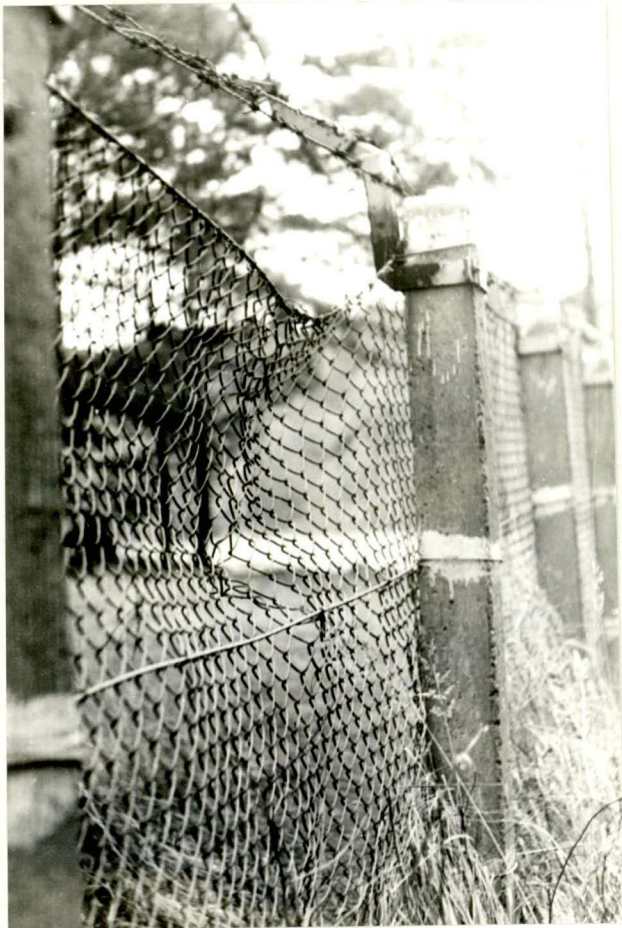
BSTU
0100

Bild Nr. 18. und 19.

Aus beiden Objektzaunteilansichten ist zu
ersehen, daß ein Übersteigen der Zaunanlage
stattfand.

Betrieblicherseits wurden keine Maßnahmen
eingeleitet um den ordnungsgemäßen Zustand
wieder herzustellen.

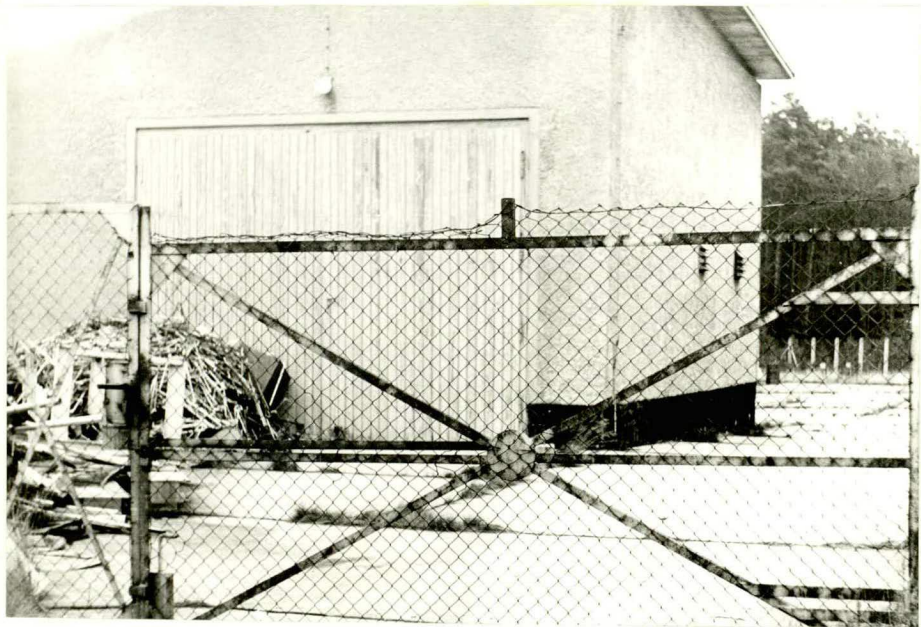
BSTU
01 01



BSTU
0102

Bild Nr. 20. und 21.

Aus der Teilansicht der sog. "Friedhofs-
umzäunung" (Lagerstätte für radioaktive
Rückstände) ist ersichtlich, daß ein Un-
befugtes Betreten dieser Anlage statt-
fand, wobei die Oberkante des Maschen-
drahtes am Eingangstor beschädigt wurde.



BSTU
0103

